

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf an der Krems • Garnisonstraße 3

Geschäftszeichen:
BHKIN-2018-125076/14-Eb

Bearbeiter/-in: Monika Ebner
Tel: (+43 7582) 685-65521
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
Hinterstoder 21
4573 Hinterstoder

Kirchdorf an der Krems, 01.10.2019

**Beschneigungsanlage Hinterstoder Höss
BA08 und BA09 – Erweiterung der Schneileitungen -
Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 06.09.2019 wie folgt:

SPRUCH

I. Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gibt dem Antrag vom 06.09.2019 statt und **verlängert bzw. befristet** die naturschutzrechtliche Bewilligung im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 09.08.2018, BHKIN-2018-125076/8, zur Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder Höss BA08 und BA09 in Form der Errichtung von Schneileitungen (13 Teilabschnitte) im Schigebiet Hinterstoder Höss in der Gemeinde Hinterstoder **bis 31. Dezember 2043**.

Rechtsgrundlage:

§ 44 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019

II. Verfahrenskosten:

Sie haben als Antragsteller folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe für die Verlängerung der Naturschutzbewilligung43,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost A 99 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idgF.

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag 14,30 Euro

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag **von 57,30 Euro** innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf bei der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich AG (IBAN: AT23 2032 0200 0000 1808, BIC: ASPKAT2LXXX) und führen Sie die Geschäftszahl **819090000912** an.

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 09.08.2018, BHKIN-2018-125076/8, wurde der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, die Genehmigung nach § 5 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ohne Festsetzung einer Befristung erteilt.

Nach §§ 44 Abs. 1 Z 3 erlöschen Bewilligungen bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

Da die naturschutzbehördliche Bewilligung vom 09.08.2018 ohne Festsetzung einer Frist erteilt wurde, würde diese nach Ablauf von fünf Jahren erlöschen. Da aber alle Anlagenteile für die Beschneidung des Schigebietes Hinterstoder-Höss mit 31.12.2043 befristet sind, war es sinnvoll auch diese Bewilligung mit 31.12.2043 zu befristen.

Aus diesem Grund war diese naturschutzrechtliche Bewilligung bis 31.12.2043 zu erteilen.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen..

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht nachweislich an:

- Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, mit einem Zahlschein

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Monika Ebner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteiverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhkirchdorf.htm.